

1. Satzung

der Gemeinde Thyrnau zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 27.02.2019

Aufgrund von Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Thyrnau folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Thyrnau (BGS/EWS) vom 18.11.2015 (veröffentlicht durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Anschlag an den Gemeindeanschlagtafeln der Gemeinde Thyrnau vom 18.11.2015 bis 04.12.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,98 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,84 Euro.“ |

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührensschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

GEMEINDE THYRNAU

Thyrnau, den 27.02.2019


Alexander Sagberger
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 27.02.2019 in der Gemeindeganzlei Thyrnau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindeanschlagtafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.02.2019 angeheftet und am 28.03.19 wieder entfernt.

Thyrnau, 28.03.19
Gemeinde Thyrnau


Sagberger
1. Bürgermeister